

Mandantenrundschriften Autorecht XVII vom 06.07.2009

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das zweite Quartal 2009, in dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Zunächst möchten wir ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs zur Frage, wann ein Mangel aufgrund der Standzeit eines älteren Gebrauchtwagens begründet werden kann, vorstellen.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.03.2009 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Vertrag vom 14.09.2006 erwarb der Käufer einen Pkw mit Erstzulassungsdatum 10.03.1996 zum Preis von € 13.900,-. Das Fahrzeug war vor der Wiederezulassung 19 Monate stillgelegt. Aus diesem Grunde verweigerte die Kfz-Zulassungsstelle zunächst die Wiederezulassung. Nach Einholung des erforderlichen Gutachtens für die Wiederezulassung stellte der Gebrauchtwagenhändler das Fahrzeug zur Abholung bereit. Der Käufer erklärte aber den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Gebrauchtwagenhändler verkaufte den Pkw zum Preis von € 12.400,- an einen Dritten.

Der Händler machte daraufhin als Schadensersatz u.a. die Differenz zwischen dem mit dem Käufer vereinbarten Preis in Höhe von € 13.900,- und dem durch den Weiterverkauf erzielten Preis in Höhe von € 12.400,- geltend.

Der BGH stellte fest, dass der Käufer kein Rücktrittsrecht aus Mangelgewährleistung hatte und der Verkäufer damit seinen Schaden ersetzt verlangen kann.

Allein in der Standzeit von 19 Monaten könne ein Sachmangel nicht gesehen werden. Die zunächst fehlende Zulassungsfähigkeit sei durch die Einholung des Gutachtens beseitigt worden.

Werde hingegen ein Gebrauchtfahrzeug als „Jahreswagen“ verkauft, dann werde zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen „jungen“ Gebrauchtwagen aus erster Hand handelt. Von einem Neufahrzeug unterscheidet sich der gebrauchte Pkw allein durch die einjährige Nutzung seit der Erstzulassung. Bis zum Zeitpunkt der Erstzulassung weise das Fahrzeug keine Standzeit von mehr als 12 Monaten auf. Diese Entscheidung des BGH vom 26.06.2006 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 180/05 hatten wir bereits vorgestellt.

Der vorliegende Fall sei aber anders zu beurteilen. Ob ein Sachmangel vorliegt, richte sich nicht nach einer Beschaffenheitsvereinbarung, sondern danach, ob sich der Pkw für die gewöhnliche Verwendung eigne, mit der Beschaffenheit von Fahrzeugen der gleichen Art vergleichbar ist und die der Käufer erwarten kann, § 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB.

Ein Pkw eigne sich für die gewöhnliche Verwendung, wenn er keine technischen Mängel aufweise, die die Zulassung zum Straßenverkehr hindern oder die

Gebrauchsfähigkeit aufheben bzw. beeinträchtigen. Technische Mängel wurden jedoch seitens des Käufers nicht geltend gemacht.

Das streitgegenständliche Fahrzeug habe eine Beschaffenheit aufgewiesen, die bei einem Gebrauchtwagen üblich ist und die der Käufer erwarten könne. Im Hinblick auf die 19monatige Stand- und Stilllegungszeit könne keine Grenze gezogen werden, welche Standzeit üblich ist und welche nicht. Dies hänge von zu vielen Faktoren ab. So hänge die Standzeit immer stark von der jeweiligen Marktlage ab.

Auch eine Käufererwartung könne nicht anhand von Statistiken festgelegt werden. Das Käuferinteresse richte sich außerdem danach, ob infolge der Standzeit Schäden am Fahrzeug aufgetreten seien.

Zusammengefasst sei nicht auf die Standzeit als solche abzustellen. Zu betrachten ist allein die Frage, ob durch die Standzeit Mängel aufgetreten sind, die gleichwertige Fahrzeuge ohne diese Standzeit nicht aufweisen.

Im zu entscheidenden Fall wurden standzeitbedingte Mängel nicht vom Käufer geltend gemacht.

Daher verneinte der BGH das Vorliegen eines Mangels. Damit sei kein Rücktritt nach Gewährleistungsrecht möglich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.03.2009 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 34/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 332f. (Heft 6) und kann auch auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wie sich die vorbehaltlose Mangelbeseitigung durch den Verkäufer auf die Gewährleistungsrechte des Käufers auswirkt.

Hintergrund der Entscheidung war folgender Fall: Der Käufer eines Oberklassewagens verlangte wegen behaupteter Mängel die Rückabwicklung des Kaufvertrags vom 29.10.2004. Das Fahrzeug wurde dem Käufer am 16.02.2005 übergeben. In den AGB zum Kaufvertrag war geregelt, dass vermutet wird, dass die Sache bereits bei Auslieferung mangelhaft war, wenn sich der Mangel binnen eines Jahres nach der Ablieferung zeigt. Diese Vermutung gelte auch dann, wenn sich der Sachmangel erstmals nach einem Jahr, aber vor Ablauf von zwei Jahren zeige, jedoch beschränkt auf Mangelbeseitigungsansprüche. Im April/Mai 2006 traten Fehler an der sog. „Softclose-Funktion“ auf. Die jeweilige Tür konnte nicht vollständig geschlossen und musste bei einer Fahrt festgehalten werden, um ein Aufspringen der Tür zu vermeiden. Der Käufer rügte diesen Mangel mehrmals gegenüber dem Verkäufer. Schließlich erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Das OLG Karlsruhe entschied, dass der Rücktritt rechtmäßig erfolgt ist und der Käufer die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungen Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs verlangen kann.

Der Ausfall der „Softclose-Funktion“ stelle einen Sachmangel dar. Der Sachmangel

habe auch noch im Zeitpunkt des Rücktritts vorgelegen, da der Mangel trotz mehrmaliger „Reparatur“ durch den Verkäufer immer wieder auftrat. Die Mangelursache selbst sei nie beseitigt worden.

Ein eingeholtes Sachverständigengutachten konnte nicht mehr klären, ob dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt der Auslieferung des Pkw vorhanden war.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe schade dies aber nicht, weil der Verkäufer durch vorbehaltlose und kostenlose Mangelbeseitigungsversuche einen anfänglichen Mangel anerkannt habe. Durch die vorbehaltlose Bereitschaft zur kostenlosen Reparatur erklärte sich der Verkäufer mit einer Nacherfüllung zur Mangelbeseitigung einverstanden.

Ob ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht vorliege, sei nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei sei maßgeblich, ob der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handele, zur Nacherfüllung verpflichtet zu sein.

Im entschiedenen Fall ging das OLG Karlsruhe von einem Anerkenntnis bezüglich der Mangelhaftigkeit aus. Auf die Mängelrügen des Käufers sei jeweils ein „Garantie-Reparaturauftrag“ gefertigt worden. Es seien kostenlose, nicht unerhebliche Reparaturarbeiten ausgeführt worden. Der Verkäufer habe auch nicht zu erkennen gegeben, dass er nur aus Kulanz oder zur Vermeidung eines Streits handele. Außerdem hat der Verkäufer die durchgeführten Arbeiten gegenüber dem Fahrzeughersteller als Mangelbeseitigungsarbeiten in Rechnung gestellt. Damit sei der Verkäufer selbst von einem Sachmangel ausgegangen.

Dem Käufer sei durch das Anerkenntnis das gesamte Gewährleistungsprogramm eröffnet. Er müsse nicht den Nachweis führen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden gewesen ist.

Nachdem der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt hatte und diese Frist ergebnislos verstrichen ist, konnte der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten.

Das Urteil des OLG Karlsruhe vom 25.11.2008 mit dem Aktenzeichen 8 U 34/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S.1150ff. (Heft 16).

Eine richtungsweisende Entscheidung zur Werbung mit der Unfallschadenabwicklung durch Werkstätten hat das Landgericht Koblenz erlassen:

Der Betreiber einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt und Lackiererei hatte in einer wöchentlich erscheinenden Zeitung mit einem Flyer geworben. In dem Flyer hieß es, dass die „komplette Unfallschadenabwicklung“ durchgeführt werde und ein „Rechtsanwalt für Verkehrsrecht im Hause“ sei. Gegen den Betreiber der Werkstatt wurde wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens durch diese Aussagen eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach er diese Äußerungen zu unterlassen habe.

In zweiter Instanz hat das LG Koblenz die einstweilige Verfügung aufrechterhalten.

Das Angebot der „kompletten Unfallschadenabwicklung“ verstoße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Werbung in dieser Art und Weise sei wettbewerbswidrig.

Eine „komplette Unfallschadenregulierung“ stelle eine Rechtsdienstleistung dar, weil neben der technischen auch eine umfassende haftungsrechtliche Abwicklung von Unfallschäden angeboten werde. Dem Angebot könne nicht entnommen werden, dass hier bestimmte Fälle z.B. bei schwieriger Rechtslage ausgenommen werden sollen.

Der Werkstatt sei die Erbringung dieser umfassenden Rechtsdienstleistung von Gesetzes wegen nicht erlaubt.

§ 5 RDG lässt nämlich nur „Nebenleistungen“ zu. Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, soweit sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören. Erforderlich ist hier auch eine entsprechende berufliche Qualifikation. Nebendienstleistungen sind damit gerade bei Berufen, die keine oder nur geringe rechtliche Kenntnisse erfordern, nur beschränkt zulässig.

Das LG Koblenz ist der Auffassung, dass Kenntnisse der Schadensregulierung nicht zu den Rechtskenntnissen eines Kraftfahrzeugwerkstättenbetreibers gehören. Wenn eine komplette, also auch rechtliche Unfallschadenabwicklung angeboten werde, seien diese Rechtskenntnisse jedoch erforderlich.

Nach dem LG Koblenz seien die Klärung der Verschuldensfrage, die Geltendmachung von Personenschäden und Schmerzensgeld oder das Aushandeln einer Haftungsquote und ähnliche Tätigkeiten nicht mehr bloße Nebendienstleistungen im Sinne des RDG und damit unzulässig.

Die rechtliche Beurteilung von Verkehrsunfällen gehöre nicht zum Berufsbild eines Kraftfahrzeugwerkstättenbetreibers.

Die Frage, ob diese Grundsätze auch bei unstreitigen Schadensfällen gelten, ließ das LG Koblenz offen. Eine dahingehende Einschränkung sei aus der Werbeaussage nicht ersichtlich.

Auch die Ankündigung „Rechtsanwalt für Verkehrsrecht im Haus“ sei wettbewerbswidrig. Die Angabe entspreche nicht der Wahrheit und sei deshalb irreführend.

Das LG Koblenz ließ auch die Frage offen, ob der generelle Hinweis auf die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt zulässig sei. Dies sei im Gesetzgebungsverfahren zum Rechtsdienstleistungsgesetz zwar problematisiert, aber in die endgültige Gesetzesfassung nicht aufgenommen worden.

Das Urteil des LG Koblenz vom 17.03.2009 mit dem Aktenzeichen 4 HK.O 140/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 275 (Heft 5).

Das Rechtsdienstleistungsgesetz kann unter der Webseite des Bundesministeriums

der Justiz www.bmj.de → Service → Bundesrecht im Internet abgerufen werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.